

DDR zurückkehrt, verwirklicht unabhängig von der Zeit seines Aufenthaltes den Entzug vom Wehrdienst.

Mit dem Verlassen oder Fernbleiben ist die Fahnenflucht nicht beendet. Der Täter schafft mit seiner Tat einen verbrecherischen Zustand und hält diesen durch seine Fahnenflucht aufrecht. Die Fahnenflucht ist ein Dauerdelikt, das in der Regel beendet wird durch

- die Selbststellung des Fahnenflüchtigen;
- das Ergreifen des Täters durch die Staatsorgane;
- die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

Die Ausgestaltung der Fahnenflucht als Dauerdelikt hat insbes. Bedeutung für die str. Verantw. der Bürger, die einer fahnenflüchtigen Militärperson Hilfe gewähren (Beihilfe), und für die rechtliche Beurteilung der von der flüchtigen Militärperson weiterhin begangenen Straftaten.

4. Beispiele von **schweren Fällen** sind in Abs. 2 beschrieben. Das gemeinschaftliche Begehen gem. Ziff. 3 setzt eine willensmäßige Übereinstimmung und eine gemeinschaftliche Tatbegehung durch mindestens zwei Militärpersonen voraus.

Ein schwerer Fall wird neben den beschriebenen Möglichkeiten regelmäßig dann vorliegen, wenn z. B. ein Offizier die Fahnenflucht begeht, wenn die Tat zu schweren Folgen für die Gefechtsbereitschaft führt, wenn zur Durchführung der Tat solche Gegenstände der Kampftechnik wie Flugzeuge, Schiffe, Panzer usw. benutzt wurden.

5. **Vorbereitung und Versuch** sind strafbar. Solche Handlungen wie das Beschaffen von Zivilkleidung oder falschen Papieren, das Verstecken des Gepäcks außerhalb der Kaserne zum Zweck der Mitnahme, das Auskundsdiaften des Fluchtweges usw. sind Vorbereitungshandlungen.

Haben die Handlungen des Täters keinen engen Zusammenhang und keine Zielgerichtetheit zum Verlassen bzw. Fernbleiben (z. B. das bloße Kundtun der Absicht der Fahnenflucht), liegt keine Vorbereitung vor. Rücktritt von Vorbereitung und Versuch gem. § 21 Abs. 5 ist möglich.

6. Wird die Fahnenflucht mit dem **Ziel des Verlassene des Staatsgebietes der DDR** begangen, so findet § 213 keine Anwendung. § 254 ist im Verhältnis zu § 213 infolge des Wehrdienstverhältnisses der Militärpersonen das speziellere Gesetz.

§ 213 kommt bei einer Militärperson nur zur Anwendung, wenn sie diese Handlungen nach § 213 begeht, die nicht auf eine Entziehung vom Wehrdienst gerichtet sind (z. B. bei Abweichungen vom vorgeschriebenen Reiseweg usw.)

7. Zur **Anzeige einer Fahnenflucht** ist gem. § 225 Abs. 1 Ziff. 6 jedermann verpflichtet. Da die Fahnenflucht ein Dauerdelikt ist, besteht diese Anzeigepflicht, bis die Tat beendet ist oder der Fahnenflüchtige sich außerhalb des Staatsgebietes der DDR befindet und ein Zugriff durch die Staatsorgane der DDR nicht möglich ist.